

Spittal an der Drau, 14. September 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden!

Vergangenes Wochenende wurde seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die 10. COVID-19-LV-Novelle verordnet, welche mit Montag 14. September 2020 in Kraft getreten ist.

Die Zahl der Infizierten ist in Österreich in den letzten Wochen leider enorm gestiegen, sodass mit dieser Verordnung auch wieder Verschärfungen für die Musikvereine zu beachten sind.

Die aktuellen Bestimmungen, die im Rahmen der Blasmusik nunmehr zu beachten sind stellen sich folgendermaßen dar:

1) Proben (und Konzerte), Musik in Bewegung

Bei Proben (aber auch bei Konzerten) ist zwischen den Musikern ein **Seitenabstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich nach Auskunft des Sozialministeriums **von Stuhlmitte zu Stuhlmitte**. Der **Tiefenabstand** zwischen den einzelnen Sitzreihen ist so zu berechnen, dass ein **Mindestabstand von einem Meter zwischen dem vorderen Ende des Blasinstrumentes und dem Sesselrücken** davor eingehalten wird.

Diese Grundsätze gelten auch für „Musik in Bewegung“. Für sogenannte „öffentliche Proben“ gelten die untenstehenden Regelungen, wie für Veranstaltungen.

2) Veranstaltungen

Max. Anzahl an Personen bei Veranstaltungen:	Indoor	Outdoor
ausschließlich mit zugewiesenen Sitzplätzen	1.500	3.000
ohne zugewiesene Sitzplätze (auch nur teilweise)	50	100

Personen, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind (daher auch die **Musiker**), sind in die oben genannten Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.

Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde	Indoor	Outdoor
ab Personenanzahl	500	750

Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen mit **über 200 Personen** einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Bei Veranstaltungen gilt für das Personal mit Besucher/innenkontakt die Pflicht eine **Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)** zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (bzw. keine andere Schutzvorrichtung besteht).

Eine Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten ist nicht verpflichtend, entsprechendes Wissen sollte jedoch vorhanden sein. Eine Ausbildung ist beispielsweise beim Roten Kreuz möglich.

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635

2a) Bewirtung bei Veranstaltungen

In **geschlossenen Räumen** ist die Konsumation von Speisen und Getränken **nur im Sitzen** an Verabreichungsplätzen zulässig.

Die Betreiber von Getränke und Speisenausgaben, sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Beim **Betreten** von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist ein **MNS** zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten, sofern der seitliche Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird. Die Abstandsregel gilt nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Der Österreichische Blasmusikverband empfiehlt aufgrund der erhöhten Infektionszahlen diese Vorgangsweise mit dem MNS auch in den Probelokalen. Daher sollten die Musikerinnen und Musiker den MNS im Probelokal nur ablegen, wenn sie sich auf ihren Probenplatz befinden. Das Betreten von Probelokalen in öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen) findet nach den behördlichen Vorgaben statt.

Wir weisen nochmal darauf hin, dass unser letztes Schreiben vom 7. September 2020, worum wir seitens der Staatssekretärin für Kunst und Kultur Mag.^a Andrea Mayer gebeten wurden, nur vorankündigenden Informationsgehalt hat, weil das darin beschriebene **Corona-Ampel-System** derzeit nur Empfehlungscharakter hat und die Umsetzungen frühestens im Oktober 2020 nach Beschluss von neuen Corona-Gesetzen, verbindlich werden kann.

Im Rahmen der Ankündigungen der Corona-Ampel-Einführung hat der Österreichische Blasmusikverband gemeinsam mit dem Österreichischen Chorverband alle maßgeblichen Stellen (wie Politiker und Krisenstab im Gesundheitsministerium) mittels Schreiben aufgefordert, bei der genauen Formulierung und Umsetzung der neu geplanten Maßnahmen darauf zu achten, dass der Probenbetrieb der Musikkapellen und Chöre nicht weiter eingeschränkt wird, denn in diesen Bereichen sind in den letzten Monaten keinerlei Hotspots entstanden oder Beteiligungen an Corona-Clustern berichtet worden.

Informationspool für die Blasmusik

Laufende Aktualisierungen unserer Informationen, sowie Hilfen zur Gestaltung von Präventionskonzepten und weitere Empfehlungen findet man im Blasmusik-Wiki unter der Adresse

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

Der Österreichische Blasmusikverband empfiehlt weiterhin, gerade in der schwieriger werdenden Herbst- und Wintersaison, gut auf alle **Hygienebestimmungen und Abstandsregeln** zu achten, sodass aus den Reihen der Blasmusik keinerlei Begünstigung für die Weiterverbreitung der Infektion entsteht. Wir appellieren an alle Musikerinnen und Musiker, besonders auch an die verantwortlichen Funktionäre, mit **hoher Eigenverantwortung** die Themen im Zusammenhang mit der Epidemie zu behandeln.

Mit herzlichen Grüßen



Erich Riegler
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid M.A.
Bundesjugendreferent



Prof. Walter Rescheneder
Bundeskapellmeister